

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanmeldung von Minderjährigen

Autor	Beitrag
Lena von Ahlen 20.05.2011 10:23	Hallo zusammen, ich habe einen Vater der seine Kinder bei einer Werbeagentur für Fotos angemeldet hat. Jetzt möchte er für jedes seiner 3 Kinder (Zwillinge knapp 1 Jahr, Mädchen 5 Jahre) eine Steuernummer. Das Finanzamt und ich bzw. mein SGL haben gesagt, dass er dafür eine Gewerbeanmeldung benötigt!? Wenn er jetzt für jedes Kind ein Gewerbe auf dessen Namen anmeldet - geht das so einfach?? - braucht er möglicherweise Genehmigungen vom Jugendamt, etc.?? Mein FBL ist der Ansicht, dass die Kinder in dem Alter kein Gewerbe anmelden können... Ich bitte um Hilfe Grüße aus dem Norden
Steffen Balzer 20.05.2011 10:44	Hallo, nach § 104 BGB ist geschäftsunfähig, wer das 7 Lebensjahr nicht vollendet hat. Aus diesem Grund ist es m.E. nicht möglich ein Gewerbe anzuzeigen, da keine eigene Willensbildung möglich ist und alle Rechtsgeschäfte nichtig sind. Nr. 5.5 GewAnzVwV sagt dazu, "Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu befragen. Hierauf soll der Minderjährige hingewiesen werden." Wobei ich jedoch denke, dass dies nur für Minderjährige gilt, die mindestens beschränkt Geschäftsfähig sind. Gruß, Steffen Edit: Ergänzend vielleicht noch § 1629 I. BGB Vertretung des Kindes.
Lena von Ahlen 20.05.2011 12:26	Okay, das würde dann ja aber heißen, dass der Vater ein Gewerbe anmelden müsste oder?? Und wenn ja was schreibt man dann als Tätigkeit rein? Schönes Wochenende!

Autor	Beitrag
Thorsten Bäumer 20.05.2011 12:32	Seit wann ist bei der Beurteilung, ob eine Gewerbe-Anmeldung vorzunehmen ist, die Steuernummer bedeutsam? Bedeutsamer ist doch viel mehr, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Ich denke, hier hapert es alleine schon an der Selbständigkeit. Ein Kind um 1 Jahr rum kann m.E. nicht selbständig tätig sein. Allein die fehlende Geschäftsfähigkeit reicht hier schon. Wie sind denn erwachsene Fotomodels einsortiert. Haben die alle ein Gewerbe als "Model" angemeldet?!
Rheinhesse 20.05.2011 12:41	:moin: aus Rheinhessen, wenn sich der Vater entscheidet seine Kinder zu "Werbezwecken" zu "vermarkten", dann würde sich als Gewerbegegenstand am ehesten etwas in Richtung "Modelagentur" anbieten. Paralell dazu würde ich die Angelegenheit auf jedenfall (Gewerbeanmeldung hin oder her) dem zuständigen Jugendamt schildern, damit die dem Herrn Papa auf die Finger schauen. Und im übrigen würde ich die Hinweise des Koll. Balzer aufgreifen und das zuständige Vormundschaftsgericht - paralell zum Jugendamt - informieren. Ansonsten klingt das :verdo:
Steffen Balzer 20.05.2011 14:12	Hallo, zu dem was Koll. Bäumer sagt, möchte ich noch folgendes aus dem Foren-Lexikon zitieren: quote----- Fotomodell: Kein Gewerbe, da es sich um eine unselbständige Tätigkeit handelt. Quelle: Hickel-Wiedmann, Erläuterung zu § 14 Gewerbeordnung ----- Die Kinder sind bereits bei einer Werbeagentur angemeldet. Es ist daher nonsense, wenn der Vater ebenfalls eine Gewerbeanzeige "Werbeagentur" erstattet. Ich sehe es wie folgt: - Kinder keine Gewerbeanmeldung, da nicht Geschäftsfähig und Fotomodell kein Gewerbe - Papa keine Gewerbeanmeldung für die Tätigkeit seiner Kinder, da Fotomodell kein Gewerbe - Papa als Werbeagentur. Die Gewerbeordnung ist eine Schutzvorschrift hauptsächlich für Dritte. Bei einer derartigen Konstellation wo alle Aktivitäten in der Familie bleiben, sehe ich es als nicht angebracht eine Gewerbeanzeige zu tätigen. Dies wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers. (wobei eine Gewerbeanzeige trotzdem nicht abzuweisen wäre) Erwachsene Fotomodells benötigen doch wahrscheinlich auch ne Steuernummer, soll gem. § 1629 I. BGB das über die Steuernummer des Papas laufen. Ansonsten kann ich mich Kollegen Rheinhesse nur anschließen, unabhängig von der Tatsache, ob ein Gewerbe vorliegt oder nicht, kann es nicht verkehrt sein Jugendamt und Vormundschaftsgericht zu informieren. Ich wünsch ein angenehmes Wochenende!
Civil Servant 23.05.2011 11:51	Ich tue mir ein bisschen schwer damit die Modell-Tätigkeit als unselbständige einzustufen. Wenn das Modell entscheidet, ob, wann und wo es Aufträge annimmt, kann es die Tätigkeit sicherlich auch selbständig ausüben oder etwa nicht?

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 23.05.2011 14:56	Hallo, nach Landmann/Rohmer zu § 14 Rdn. 43 Seite 55 ist es umstritten, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt. Hier sinngemäß ein Auszug: BFH in seinem Urteil vom 24.11.1961 und 08.06.1967 begründet die Selbständigkeit wie folgt: "Fotomodelle, die nur von Fall zu Fall und vorübergehend zu Werbeaufnahmen für die Bekleidungsindustrie herangezogen werden, sind gewerblich tätig. Sie sind keine Arbeitnehmer, weil sie nicht in den Betrieb des Fotofragens eingegliedert sind". Wegen des Überwiegens der auf Selbstständigkeit hindeutenden Umstände ist auch Friauf/Heß, Rdn. 60 der Vorbem. vor § 14, dieser Auffassung. Von einer unselbstständigen Tätigkeit geht dagegen das OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.11.1975 sowie das OLG Karlsruhe, Beschl. vom 17.05.1979, ferner Tettinger/Wand, Rdn. 31 zu § 1 aus. Beide Gerichte stellen dabei darauf ab, dass das Merkmal der persönlichen Unabhängigkeit (s. Rdn. 40) bei einer Tätigkeit als Fotomodell nicht gegeben sei. Es stehe zwar Ermessen des Fotomodells, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen; wenn es ihn aber angenommen habe, unterstehe es voll der Weisungsbefugnis des Vertragspartners in Bezug auf Zeit, und Dauer der Tätigkeit, Aufnahmeort, Aufmachung, Posen und Aussehen (Kleidung, Frisur, Make-Up).... Diese kurzen Aufträge kommen kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse gleich, die dem heutigen Wirtschaftsleben entsprechen.... Ich persönlich kann beide Standpunkte nachvollziehen. Umso mehr ich mich mit der Thematik auseinander setze, desto unschlüssiger werde ich.
Civil Servant 23.05.2011 15:02	Ich kann den Kollegen Balzer nur zu gut verstehen, die Gerichte aber nicht unbedingt, sind doch ständige wechselnde Auftraggeber eigentlich ein deutlicher Hinweis auf Selbstständigkeit, auch wenn die bestimmte Dinge vorschreiben. Das tun manche Auftraggeber handwerklicher Leistungen auch.
Steffen Balzer 24.05.2011 06:38	Genau das ging mir auch durch den Kopf! Ich könnte auch dagegen argumentieren, aber das würde doch wieder in einer Grundsatzdiskussion enden. Das muss jetzt nicht sein :wink:
Lena von Ahlen 24.05.2011 11:32	Da ich jetzt komplett verwirrt bin, werde ich von dem Vater erstmal eine Genehmigung vom Vormundschaftsgericht fordern. Mal schauen ob das was wird... Liebe Grüße und vielen Dank aus dem Norden

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 24.05.2011 16:18	Hallo, beim erneuten suchen bin ich über folgenden Beitrag gestolpert: :lesen: In diesem Thread wird auch im Post 10 das Merkblatt der IHK Niederbayern angeboten. Siehe hier :lesen: . da steht u.a. drin: quote----- Diese Genehmigung erteilt das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erteilung der Genehmigung setzt im wesentlichen voraus, das der Jugendliche die für den Betrieb eines Unternehmens erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Hintergrund ist unter anderem, dass der Minderjährige davor geschützt werden soll, unbedarft Verpflichtungen einzugehen, die ihm erheblichen finanziellen Schaden bereiten können. ----- Welche Intention hat der Papa doch gleich, auf Kleinkindern ein Gewerbe anzumelden?
Lena von Ahlen 26.05.2011 11:20	Angeblich braucht er die jeweiligen Steuernummern damit die Werbeagentur die Kinder gesondert berechnen kann.
Thomas Mischner 26.05.2011 11:57	Hallo, die entscheidende Frage ist doch nicht: wie helfen wir der Werbeagentur bei ihrer Buchführung, sondern: liegt tatsächlich ein anzeigepflichtiges Gewerbe vor. Ein Merkmal für eine gewerbliche Tätigkeit ist die Selbständigkeit. Selbständig bedeutet: Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (unter Übernahme des unternehmerischen Risikos) sowie Handeln in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit (vgl. Friauf, GewO, § 1 Rn. 101 ff.). Sollten diese Voraussetzungen bei den Kindern tatsächlich vorliegen? Das kann ich mir – schon wegen der fehlenden Geschäftsfähigkeit, aber auch aus diversen anderen Gründen – nicht vorstellen. Wenn der Vater wirklich für seine Kinder Steuer-Nrn. benötigt (was ich bezweifle), dann soll er sie beim Finanzamt beantragen. Eine Gewerbebeanmeldung ist dafür nicht Voraussetzung (siehe Landwirte und Freiberufler).
Lena von Ahlen 26.05.2011 12:08	Mein Problem ist ja aber dass das Finanzamt eine Gewerbebeanmeldung haben möchte und mein SGL das auch so sieht. Ich persönlich würde ja sagen, dass keine Gewerbebeanmeldung erforderlich ist, eine Genehmigung vom Vormundschaftsgericht aber dem Finanzamt vorgelegt werden sollte.

Autor	Beitrag
Civil Servant 26.05.2011 12:46	Seit ungezählten Jahren wird auch hier immer wieder ein und dieselbe Diskussion neu bleibt, die das heißt ... aber das FA oder der Steuerberater will ... Dabei hat bereits das BVerwG vor inzwischen 35 Jahre festgestellt, dass Steuerrecht und Gewerberecht an unterschiedlichen Tatbeständen anknüpfen und deswegen nicht deckungsgleich sind. Ja, oft überschneiden sich die Bereiche aber eben nicht immer und in den letztgenannten Fällen haben weder FA noch StB etwas zu verlangen. É basta.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: